



LAND  
TIROL

# Aufenthaltsabgabe

geregelt im Tiroler  
Aufenthaltsabgabegesetz,

Landesgesetzblatt Nr. 85/2003





## Sehr geehrte GastgeberInnen!

Tirol ist ein gastfreundliches Land. Die Begegnung mit dem Gast ist ein Tätigkeitsfeld, das von Bürokratie und Kontrolle möglichst unbelastet sein soll. Dennoch sind einige verwaltungstechnische Aufgaben nötig, um die touristische Leistungsfähigkeit unseres Landes auf Dauer abzusichern. Dazu gehören eine korrekte Gästemeldung sowie die ordnungsgemäße Einhebung und Abfuhr der Aufenthaltsabgabe.

Die korrekte Abwicklung dieser Modalitäten ist ein Gebot der Fairness innerhalb der Beherbergungsbranche. Alle profitieren von einem attraktiven und gepflegten Angebotsbereich und alle sollen ihren Beitrag leisten, den dahinter stehenden Finanzierungsmechanismus in Schwung zu halten. Niemand will sich vorstellen, welche Entwicklung unser Land ohne touristische Investitionen genommen hätte.

Und jedermann sollte gewissenhaft danach trachten, dass diese Erfolgsgeschichte fortgeschrieben werden kann.

Um Ihnen die Lektüre von sperrigen Gesetzes- und Verordnungstexten zu ersparen, liegt Ihnen hier eine handliche, übersichtliche Broschüre vor, die Auskunft rund um die Aufenthaltsabgabe gibt. Für allfällige Rückfragen oder Hilfestellungen wenden Sie sich bitte an den Fachbereich »Aufenthaltsabgaben« in der Abteilung Tourismus, wo Ihnen sachkundige und kompetente Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Landesrat Mario Gerber

# Die Bedeutung der Aufenthaltsabgabe

Für den einzelnen Gast nur einige Euro während des Urlaubsaufenthaltes, jedoch in Summe ein wesentlicher Beitrag, der vor allem der Angebotsentwicklung im Tiroler Tourismus zugutekommt.



**Motto: Kleine Ursache, große Wirkung!**

## Die Aufenthaltsabgabe fördert auch Ihre Tourismusaktivitäten!

Die Einnahmen aus der Aufenthaltsabgabe des Gastes stellen neben dem Pflichtbeitrag der Mitglieder einen ganz wesentlichen Teil der Budgets unserer Tourismusverbände dar. Sie betragen in Summe jährlich ca. 94 Millionen Euro und bilden damit die finanzielle Grundlage der Tourismusorganisationen, die damit kontinuierlich Maßnahmen setzen können, welche den Tourismus in Tirol fördern. Die Aufenthaltsabgabe (im Alltag auch Kur-, Orts-, Nächtigungs- oder Gästetaxe genannt) wird in allen österreichischen Bundes- und in unseren europäischen Nachbarländern eingehoben. Mit der Aufenthaltsabgabe werden in Tirol ins-

besondere infrastrukturelle Einrichtungen finanziert, erhalten und betrieben, welche nicht nur unseren Gästen, sondern auch der Tiroler Bevölkerung zugutekommen und die Lebensqualität insgesamt steigern. Die Tourismusverbände betreuen etwa tausende Kilometer Langlaufloipen, Mountainbike-, Spazier- und Wanderwege und sie sind bei zahlreichen Einrichtungen als Finanzierungspartner beteiligt (Liftanlagen, Hallenbäder, Tennishallen etc.). Sie sehen, die Einnahmen aus der Aufenthaltsabgabe sind für das Urlaubsland Nr.1 im Alpenraum von ganz entscheidender Bedeutung.

**Motto: Nur gemeinsam sind wir stark!**

# Die Geschichte von den „schwarzen Schafen“

**Motto: Ein Gesetzesbruch ist kein Kavaliersdelikt!**

Erfahrungswerte zeigen, dass ein gewisser Teil der Nächtigungen – wohl häufig aus Nachlässigkeit – nicht oder nicht korrekt gemeldet wird und dies zu Einnahmeverlusten und Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Beherbergungsbetriebe führt. Aus diesen Gründen werden in Tirol schon seit Jahren auch Überprüfungen der Beherbergungsbetriebe durch das Land Tirol durchgeführt. Bitte bedenken Sie, dass Sie als UnterkunftgeberIn zur Einhebung und zeitgerechten Abführung der Aufenthaltsabgabe

an Ihren Tourismusverband verpflichtet sind, bezahlt wird diese Abgabe jedoch durch den nächtigenden Gast.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen in Erinnerung rufen und zu einem besseren Verständnis für die vollständige und ordnungsgemäße Abfuhr der Aufenthaltsabgabe und deren Überprüfung führen.



**Gast**



**Beherberger (Überbringer)**



**Tourismusverband**



**gibt dem Land die vereinnahmten Beträge bekannt  
Mit der Bekanntgabe erfolgt die Zuweisung**



**Land**



## Aufenthaltsabgabe

geregelt im Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz,  
LGBL Nr. 85/2003 in der jeweils geltenden Fassung.

### Wer ist abgabepflichtig? (§ 3)

**Abgabepflichtig** sind in Tirol  
**alle Nächtigungen** in

- **Beherbergungsbetrieben** (darunter fallen Unterkünfte, die der Beherbergung von Personen im Rahmen des Gastgewerbes dienen, Privatzimmer- und Ferienwohnungsvermietungen, Campingplätze, Privatunterkünfte, die auch nur gelegentlich über Internetportale oder Online-Diensteanbieter angeboten werden)

- **Freizeitwohnsitzen**, die nicht oder nicht nur wechselnden Gästen überlassen werden.

Die Abgabepflicht beginnt mit der ersten und endet mit der letzten Nächtigung.

### Die wichtigsten Ausnahmen von der Abgabepflicht (§ 4)

Nicht abgabepflichtig sind Nächtigungen

- im Rahmen von lehrplanmäßigen Veranstaltungen von öffentlichen Schulen, Hochschulen oder Universitäten (Schulbestätigung)

- Nächtigungen von Personen bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 15. Lebensjahr vollenden

- Nächtigungen im Rahmen der Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sofern der ununterbrochene Aufenthalt mehr als zehn Nächtigungen dauert – (Beispiel: Arbeiter, Filmschaffende, Reiseleiter, Busfahrer, Vertreter etc. dürfen nur dann von der Abgabe befreit werden, wenn die Dauer ihres Aufenthaltes mindestens elf Nächte beträgt).

- Nächtigungen von Verwandten (bis zum Geschwisterkind)

## **Achtung:**

Wer eine Befreiung von der Abgabepflicht beansprucht, hat die dafür maßgeblichen Umstände nachzuweisen! Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist der volle Abgabebetrag einzuheben und an den örtlichen Tourismusverband zu entrichten.

## **Höhe der Aufenthaltsabgabe (§ 6)**

Die Aufenthaltsabgabe beträgt zwischen einem Euro (Mindestsatz) und fünf Euro (Höchstsat) pro Person und Nächtigung. Der konkrete Abgabensatz für das Gebiet Ihres Tourismusverbandes wurde von der Tiroler Landesregierung entsprechend der Beschlussfassung der Vollversammlung im Verordnungswege kundgemacht. Bei Unklarheiten hinsichtlich der Abgabenhöhe wenden Sie sich an Ihren Tourismusverband.

## **Einhebung der Abgabe (§ 7)**

Die Aufenthaltsabgabe ist spätestens bei der Begleichung der Rechnung für die Unterkunft einzuheben. Der Unterkunftsgeber hat in weiterer Folge die an ihn entrichteten Abgabebeträge bis zum Ende des folgenden Monats an den Tourismusverband abzuführen. Dies bedeutet, dass der Unterkunftsgeber etwa die Abgaben von Februar bis spätestens 31. März zu überweisen hat.

## **Achtung:**

Die Aufenthaltsabgabe ist eine Bringschuld! Der Tourismusverband ist grundsätzlich nicht verpflichtet, eine monatliche Abrechnung zu erstellen. Es bleibt anzumerken, dass die Tourismusverbände in Tirol angewiesen wurden, monatlich sämtliche Rückstandsfälle der Abgabehörde zu melden. Zahlen Sie daher bitte die Aufenthaltsabgaben zeitgerecht oder erteilen Sie Ihrer Bank einen Abbuchungsauftrag.

## Überprüfung der ordnungsgemäßen Einhebung und Abfuhr der Aufenthaltsabgaben

Die Landesregierung als Abgabenbehörde ist berechtigt, durch legitimierte Organe die Einhaltung einschlägiger Rechtsbestimmungen zu überprüfen. Es versteht sich von selbst, dass abgabenrechtliche Überprüfungen keine Begeisterung bei den Betrieben hervorrufen, sie sind jedoch unerlässlich. Bitte reagieren Sie nicht mit Unmut, wenn Sie von einem Kontrollorgan aufgesucht werden und bringen Sie ein Grundverständnis für die Tätigkeit der Prüfung auf. Die Organe sind ihrerseits geschult und angewiesen, den BeherbergerrInnen sachlich und höflich zu begegnen. Bei beiderseitigem Bemühen gelingt es, die diversen innerbetrieblichen Abläufe in einer neutralen, vielleicht sogar freundlichen Atmosphäre nachzuvollziehen.

**Motto: Der Ton macht  
die Musik!**

## Welche Unterlagen dürfen Prüforgane verlangen?

Die Kontrollorgane müssen sich grundsätzlich ausweisen und sie sind nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung berechtigt, die für die Vermietung an Gäste vorgesehenen Räumlichkeiten zu besichtigen sowie von jedermann Auskünfte über alle für die Erhebung der Aufenthaltsabgabe maßgeblichen Sachverhalte zu verlangen. Ihnen sind auf Verlangen die nach den Abgabenvorschriften zu führenden Bücher und Aufzeichnungen sowie die für die Abgabenerhebung maßgebenden Unterlagen wie Erlösaufzeichnungen, Zimmerlisten, Zimmerbelegungspläne und auch elektronisch geführte Aufzeichnungen (z.B. Buchungsunterlagen und Reservierungsbestätigungen) zur Einsichtnahme und Prüfung vorzulegen bzw. zugänglich zu machen. Auch ist die Anzahl der vermieteten Räumlichkeiten und die Gesamtanzahl der Betten bekanntzugeben.

## Wie lange müssen die betrieblichen Unterlagen aufbewahrt werden?

Die betrieblichen Unterlagen sind grundsätzlich **sieben Jahre** aufzubewahren.

# Allgemein wichtige Rechtsbestimmungen

## Wie und bis wann sind die Gäste zu melden?

Wer als Gast in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt, hat sich **unverzüglich**, jedenfalls aber **innerhalb von 24 Stunden** nach dem Eintreffen im Beherbergungsbetrieb anzumelden. Die Anmeldung ist erfolgt, sobald dem Beherbergungsbetrieb Namen, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Herkunftsland und Adresse samt Postleitzahl sowie – bei ausländischen Gästen – die Art, die Nummer, das Ausstellungsdatum und die ausstellende Behörde des Reisepasses bekannt gegeben wurden und **der Meldepflichtige die Richtigkeit der Daten mit seiner Unterschrift bestätigt hat**. Die Gästeverzeichnisblätter sowie Eintragungen in elektronische Gästeverzeichnisse haben eine fortlaufende, nicht veränderbare Nummerierung aufzuweisen.

## Rechtliche Aspekte des elektronischen Meldewesens

### Beachten Sie bitte:

- die Meldepflicht trifft den Gast als Unterkunftnehmer
- und Sie als Unterkunftgeber sind für die Erfüllung der Meldepflicht verantwortlich. Unabhängig von der Form der Datenerfassung (manuell oder digital) ist die Richtigkeit der erfassten Daten vom Gast zu bestätigen.

## In welcher Form ist eine Reisegruppe anzumelden?

Von einer Gruppe wird dann gesprochen, wenn eine **mindestens acht Gäste umfassende Reisegruppe gemeinsam mit dem Reiseleiter in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nehmen**.

In diesem Fall ist der Reiseleiter als Haupteintragender mit sämtlichen Daten im Gästeverzeichnisblatt zu erfassen und hat die Gesamtanzahl der Reisetilnehmer (einschließlich Reiseleiter) einzutragen.

**Eintragungen nur unter dem Namen des Reiseveranstalters sind jedenfalls unzulässig.**

**Zusätzlich ist eine Teilnehmerliste** zu erstellen, welche die Namen, Staatsangehörigkeit und Geburtsjahrgänge der Reisetilnehmer sowie – bei ausländischen Gästen – die Art, Nummer und Ausstellungsbehörde des Reisedokuments dieser Gäste enthält. Die Richtigkeit der Angaben hat der Reiseleiter mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

## Innerhalb welcher Fristen sind die Statistischen Blätter abzugeben?

Die GastgeberInnen haben unverzüglich, spätestens jedoch **innerhalb von 48 Stunden** nach der Ankunft und nach der Abreise des jeweiligen Gastes die erforderlichen Daten zu übermitteln.



## Ist jede Unterkunft zu registrieren?

Ja, alle Formen der Unterkunftsgewährung unterliegen der Anzeige- und Registrierungspflicht. Selbst wenn Sie eine Privatunterkunft nur gelegentlich vermieten bzw. über Internetportale oder On-line-Dienstanbieter anbieten, besteht die Registrierungsspflicht.

## Innerhalb welcher Fristen muss die Unterkunft registriert werden?

Wichtig ist, dass Sie bereits **vor Vermietungsbeginn und bevor ein Abgabean-spruch entstanden ist, die beabsichtigte Vermietung auch beim Tourismusverband schriftlich anzeigen**.



**Motto: Ehrlichkeit hat ihren Preis, im Endeffekt kommt sie aber billiger als die Unwahrheit!**

## Welche Daten sind dem Tourismusverband bekanntzugeben?

Im Zuge der Registrierung werden die Angaben zur Identifikation des Unterkunftgebers (Familien- und Vorname, das Geschlecht, das Geburtsdatum) oder des von ihm Beauftragten sowie die unternehmensrelevanten Daten (Adress- und betriebliche Kontaktdaten) **und die Anzahl der betrieblichen Gesamtbetten erfasst.**

## Wie kann ich die Registrierung meiner Unterkunft belegen?

Sobald die Registrierung erfolgt ist, hat der Tourismusverband dem Unterkunftgeber die Registrierung zu bestätigen und dem Beherbergungsbetrieb eine Betriebsnummer zuzuweisen.

## Ist die Nichtregistrierung strafbar?

Ja, jede Verletzung der Anzeige-, Melde- und Registrierungspflicht ist strafbar.

## Geldstrafen/Sanktionen

**Mit dieser Informationsbroschüre wollen wir verhindern, dass es überhaupt zu Strafen kommt!** Wer jedoch durch unrichtige oder unterlassene Anmeldungen Gesetzesübertretungen begeht, hat neben einer Schätzung bzw. Abgabennachzahlung für die letzten fünf Jahre auch mit einer Verwaltungsstrafe wegen unterschiedlicher Gesetzesübertretungen zu rechnen (**Strafraahmen** bis zu **€ 9.500,00**).



## Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung,  
Abteilung Tourismus  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck  
Tel. 0512/508-3262  
[tourismus@tirol.gv.at](mailto:tourismus@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

### Bildnachweis

Titelblatt (Seite 1): Adobe Stock, Seite 2: Die Fotografen,  
Seite 3: Adobe Stock, Seite 4: Verkehrsverbund Tirol  
Seite 5: Adobe Stock, Seite 6: Adobe Stock,  
Seite 7: Adobe Stock, Seite 8: Adobe Stock,  
Seite 9: Adobe Stock, Seite 10: TVB Osttirol  
Seite 11: Adobe Stock, Seite 12: TVB Tannheimer Tal